

Gesetz vom _____, mit dem das Versteigerungsabgabengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. September 1983 über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabengesetz), LGBl. für Wien Nr. 45/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen vorliegt, wird die Gemeinde ermächtigt, von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszuschreiben."

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen."

3. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung."

Artikel II

- (1) Artikel I Z 1 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Erläuterungen zur Änderung des Versteigerungsabgabegesetzes

I Allgemeiner Teil

Nach § 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Von dieser Möglichkeit hat der Bund in § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl Nr. 544/1984 (FAG 1985) für "Abgaben von freiwilligen Feilbietungen" Gebrauch gemacht.

Die neue Rechtslage erfordert eine Anpassung des Versteigerungsabgabegesetzes. Um die Kontinuität der Versteigerungsabgabe zu sichern, wird das Ordnungsrecht der Gemeinde durch eine zusätzliche landesgesetzliche Ermächtigung im Rahmen der bisherigen Abgaberegulierung abgesichert.

II Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 1)

Mit dieser Bestimmung wird die derzeit bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinde zur Ausschreibung von Abgaben von freiwilligen Feilbietungen berücksichtigt und gleichzeitig eine Verordnungsermächtigung der Gemeinde für den Fall geschaffen, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung eingeschränkt, aufgehoben oder nicht verlängert werden sollte. Die neue landesgesetzliche Ermächtigung basiert auf § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948.

2. Zu Artikel I Z 2 (§ 6 Abs. 2)

Die Strafbestimmung wird auf Übertretungen der Gebote einer nach § 1 Abs. 1 erlassenen Verordnung der Gemeinde ausgedehnt.

3. Zu Artikel I Z 3 (§ 6 Abs. 3)

Durch diese neue Regelung werden Strafbestimmungen für den Fall geschaffen, daß die Gemeinde aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen eine Ausschreibungsverordnung erläßt.

4. Zu Artikel II

Da die neue bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 1985 am 1. Jänner 1985 in Kraft getreten ist, soll auch die Änderung des § 1 Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

Die Strafbestimmungen für beide Ermächtigungsfälle können jedoch erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt werden.

V O R B L A T T

Problem: Bisher wurde die Versteigerungsabgabe ausschließlich durch Landesgesetz geregelt. Durch § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl Nr. 544/1984 wurden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung Abgaben von freiwilligen Feilbietungen auszuschreiben; das FAG 1985 gilt bis Ende 1988.

Ziel: Anpassung des Versteigerungsabgabegesetzes an die neue Rechtslage gemäß FAG 1985. Sicherung der Kontinuität der Versteigerungsabgabe für den Fall einer Einschränkung oder Endigung der bundesgesetzlichen Ermächtigung für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen.

Lösung: Das Versteigerungsabgabegesetz wird nicht nur an die neue Rechtslage gemäß FAG 1985 angepaßt, sondern wird die Geltung der Versteigerungsabgabe durch eine bedingte Ermächtigung des Landesgesetzgebers gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 abgesichert.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

Beilage zur Änderung des Versteigerungsabgabegesetzes

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext (LGBl.Nr. 45/1983)

§ 1. (1) Von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten.

Neuer Gesetzestext (Entwurf)

§ 1. (1) Soweit keine bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45 für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen vorliegt, wird die Gemeinde ermächtigt, von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe auszu-schreiben.

§ 6. (2) Übertretungen der sonstigen Gebote dieses Gesetzes sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 6. (2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 6. (3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45 für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.